

Friedhofsgebührensatzung
für den Heidefriedhof
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh hat am 15.05.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Heidefriedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungs-

gerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden erhoben (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren):

1. Reihengrabstätte für Säрге im Rasen mit Pflanzbeet (inkl. Rasenschnitt)

- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) für Säрге bis 1,20 m für 20 Jahre | 843,50 Euro |
| b) für Säрге über 1,20 m für 25 Jahre | 1.627,50 Euro |

2. Urnenreihengrabstätte

- | | |
|---|-------------|
| a) für eine Urne für 20 Jahre | 843,50 Euro |
| b) Namenloses Urnengrab (inkl. Rasenschnitt) für eine Urne für 20 Jahre | 820,50 Euro |

3. Wahlgrabstätten für Säрге

- | | |
|---|---------------|
| a) für Säрге je Stelle für 25 Jahre | 1.627,50 Euro |
| b) für Säрге in Rasenlage (inkl. Rasenschnitt) je Stelle für 25 Jahre | 1.860,00 Euro |

4. Wahlgrabstätten für Urnen

- | | |
|--|---------------|
| a) für zwei Urnen für 20 Jahre | 976,00 Euro |
| b) für zwei Urnen in Rasenlage (inkl. Rasenschnitt) für 20 Jahre | 1.111,00 Euro |
| c) für zwei Urnen in totaler Rasenlage (inkl. Rasenschnitt) für 20 Jahre | 1.128,50 Euro |
| d) für zwei Urnen in Staudenlage für 20 Jahre | 1.254,50 Euro |
| e) für zwei Urnen Staude mit Baum für 20 Jahre | 1.384,50 Euro |

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 3 und 4 berechnet.
- b) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|-------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 26,50 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen einer anderen nutzungsberechtigten Person | 26,50 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 129,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 26,50 Euro |
| 4. die Zustimmung zur Einrichtung oder Veränderung eines Grabmals | |
| a) Nachschriften oder andere Veränderungen eines Grabmales | 26,50 Euro |
| b) Für eine Grabeinfassung | 45,50 Euro |
| 5. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung | 56,50 Euro |
| 6. den Versand einer Urne | |
| a) je Urne im Inland | 56,50 Euro |
| b) je Urne ins Ausland | 68,00 Euro |
| 7. die Bearbeitung eines Antrages zu einer Umbettung | 45,50 Euro |
| 8. Mahngebühren je Mahnung | 11,00 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für eine Sargbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 275,50 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 647,50 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 275,50 Euro |

(4) Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Bereitstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen
(Kühlhalle, Urnenabschiedsraum und Kapelle unabhängig von der Nutzung) | |
| a) Gebühr je Bestattung bzw. Beisetzung | 173,50 Euro |
| b) Für eine längere Bereitstellung je 1,5 Stunden Rhythmus zusätzlich | 173,50 Euro |
| 2. Benutzung der Kühlhalle für Verstorbene bei denen die Trauerfeier
und die Beisetzung nicht in Quickborn stattfindet | 44,50 Euro |

(5) Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|--|---------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Sarges bis 120 cm | 881,50 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Sarges über 120 cm | 1.860,00 Euro |
| 3. für die Ausgrabung einer Urne | 440,50 Euro |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.11.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 03.06.2025 (Az.: 897.1-010 - 32518) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Quickborn, 05.06.2025
Ort, Datum

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh
- Der Kirchengemeinderat -


Vorsitzendes Mitglied



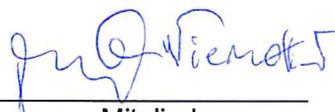

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Website der Kirchengemeinde am 10.06.2025, nach vorherigem Hinweis in den Schaukästen der Kirchengemeinde und per Kanzelabkündigung.


Vorsitzendes Mitglied




Mitglied